

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Richtlinie 91/155/EEG (und folgenden) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Häfele 2K-treibgas freien Schaum 220ml art.:003.52.104

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:

CAS-Nr. : N.A.
EG-Index-Nr. : N.A.
EINECS-Nr. : N.A.
RTECS-Nr. : N.A.
NFPA-Code : N.B.
Molekulargewicht : N.A.
Bruttoformel : N.A.

1.2 Firmenbezeichnung:

Häfele GmbH & Co KG
Adolf-Häfele-Str. 1 72202 Nagold
Tel. +49 (0)74 52/95-0 Fax +49 (0)74 52/95-2 00 www.haefele.de, info@haefele.de
Ansprechpartner: Hr. Heselschwerdt

1.3 Notrufnummer:

+49 (0)30 / 1 92 40 - Landesberatungsstelle, Berlin www.giftnotruf.de

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Bestandteile	CAS-Nr.	Konz.in %	Gefahrensymbol	Risiken (R-Sätze)
Die dunklere Komponente enthält 1,1'-Methylen-bis(4-Isocyanatobenzol)(=MDI)	9016-87-9	> 25	Xn	20-36/37/38-42/43
Die leichtere Komponente enthält keine gefährlichen Bestandteile	-	-	-	-

3. Mögliche Gefahren

- Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Augenkontakt:

- Sofort mit viel Wasser spülen
- Arzt konsultieren

4.2 Hautkontakt:

- Sofort mit viel Wasser abwaschen
- Bei andauernder Reizung: Arzt konsultieren

4.3 Nach Einatmen:

- Betroffenen an die frische Luft bringen
- Arzt konsultieren

4.4 Nach Verschlucken:

- Wenn Opfer bewußtlos ist, niemals Wasser zugeben
- Kein Erbrechen herbeiführen
- Arzt konsultieren

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel
- Mehrbereichsschaum
- Alkoholbeständiger Schaum
- BC-Pulver
- Kohlensäure

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

- Keine

5.3 Besondere Gefährdungen:

- Schwer brennbar
- Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe: Nitrose Gase, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.4 Maßnahmen:

- Gefäße kühlen
- Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen
- Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen

5.5 Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: Preßluft-/Sauerstoffgerät

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe 8.3

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

- Durch geeigneten Einschluß Umweltverschmutzungen vermeiden

6.3 Reinigung:

- Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen
- Nicht ausgehärtetes Produkt mit Aceton entfernen

7. Lagerung und Handhabung

7.1 Handhabung:

- Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden
- Abfälle nicht in den Ausguß schütten
- Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- Verschmutzte Kleidung reinigen

7.2 Lagerung:

- Behälter gut geschlossen halten.
- An einem kühlen Ort aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.
- An einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Fernhalten von: Wärmequellen, Säuren, Basen, Alkoholen, Aminen

Lagerungstemperatur: N.B.

7.3 Verpackungsmaterial:

- geeignet : Kunststoff

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Technische Maßnahmen:

- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

8.2 Expositionsbegrenzung:

POLYMETHYLENPOLYPHENYLISOCYANAT:

TLV-TWA	:	-	mg/m ³	-	ppm
TLV-STEL	:	-	mg/m ³	-	ppm
TLV-Ceiling	:	-	mg/m ³	-	ppm
MEL-LTEL	:	0.02 (-NCO)	mg/m ³	-	ppm
MEL-STEL	:	0.07 (-NCO)	mg/m ³	-	ppm
MAK	:	-	mg/m ³	-	ppm
TRK	:	-	mg/m ³	-	ppm
MAC-TGG 8 Stdn	:	-	mg/m ³	-	
MAC-TGG 15 Min.	:	-	mg/m ³	-	
MAC-Ceiling	:	-	mg/m ³	-	
VME-8 Stdn	:	-	mg/m ³	-	ppm
VLE-15 Min.	:	-	mg/m ³	-	ppm
GWBB-8 Stdn	:	-	mg/m ³	-	ppm
GWK-15 Min.	:	-	mg/m ³	-	ppm
Momentanwert	:	-	mg/m ³	-	ppm
EG	:	-	mg/m ³	-	ppm
EG-STEL	:	-	mg/m ³	-	ppm

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

- Schutzbrille

Handschutz:

- Chemikalienbeständige Handschuhe

Körperschutz:

- Geeignete Schutzkleidung

Atemschutz:

- Bei unzureichender Belüftung: Atemschutzgerät mit Filtertyp A

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Aussehen (bei 20°C)	:	Paste	
9.2 Geruch	:	Muffig	
9.3 Farbe	:	Keine Daten vorhanden	
9.4 pH-Wert	:	N.B.	
9.5 Siedepunkt/Siedebereich	:	N.B.	°C
9.6 Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	N.B.	°C
9.7 Flammpunkt	:	> 205	°C
9.8 Selbstentzündungstemperatur	:	N.B.	°C
9.9 Explosionsgrenzen	:	N.B.	vol% (°C)
9.10 Dampfdruck (bei 20°C)	:	< 0.0001	hPa
9.11 Relative Dichte (bei 20°C)	:	N.B.	
9.12 Wasserlöslichkeit	:	Unlöslich	
9.13 Löslich in	:	Keine Daten vorhanden	
9.14 Relative Dampfdichte	:	N.B.	
9.15 Sättigungskonzentration	:	N.B.	g/m ³
9.16 Viskosität	:	N.B.	Pa.s

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Stabilität:

- Nicht stabil unter Einwirkung von Hitze

10.2 Chemische Reaktionen/Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Reagiert langsam mit Wasser (Feuchte): Bildung gesundheitsschädlicher/reizender Gase/Dämpfe: Kohlendioxid und Bildung krebserregender Produkte
- Reagiert heftig mit heißem Wasser: Drucksteigerung kann zum Bersten des Gefäßes führen
- Polymerisiert bei Temperaturanstieg: Druckaufbau führt zum Bersten des geschlossenen Behälters
- Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe: Wasserstoffcyanid
- Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe: Nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid
- Heftige Polymerisation unter Einwirkung von (starken) Basen

10.3 Zu vermeidende Stoffe/Bedingungen:

- Fernhalten von: Wärmequellen, Säuren, Basen, Alkoholen, Aminen

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Akute Toxizität:

LD50 Oral Ratte	: > 5000	mg/kg
LD50 Dermal Ratte	: N.B.	mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	: > 5000	mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	: N.B.	mg/l/4 Stdn
LC50 Inhalation Ratte	: N.B.	ppm/4 Stdn

11.2 Chronische Toxizität:

EG-Karz. Kat.: nicht aufgelistet
EG-Muta. Kat.: nicht aufgelistet
EG-Repr. Kat.: nicht aufgelistet

Krebserzeugend (MAK): 3 (Polymethylenpolyphenylisocyanat)

IARC-Klassifizierung: 3 (Polymethylenpolyphenylisocyanat)

Arbeitsmedizinische Kontrolle (ARAB-RGPT Belgien Art. 124)(Belgien):
Gruppe: V Ziffer: 5.2 (Polymethylenpolyphenylisocyanat)

11.3 Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Augen und Haut

11.4 Akute Effekte/Symptome:

NACH EINATMEN:

- Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- Reizt die Atemwege
- Trockene Kehle/Halsschmerzen
- Husten
- Nasenlaufen
- Reizung der Nasenschleimhäute
- Entzündung der Atemwege möglich

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN:

- Lungenentzündung möglich
- Atemschwierigkeiten

FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN:

- Lungenödem möglich

NACH VERSCHLUCKEN:

- Reizung der Magen-/Darmschleimhäute

NACH HAUTKONTAKT:

- Reizt die Haut

NACH AUGENKONTAKT:

- Reizt die Augen

11.5 Chronische Effekte:

- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- Sensibilisierung durch Einatmen möglich
- Keine kumulative Wirkung
- Enthält Stoff mit unklaren krebserregenden Eigenschaften (Polymethylenpolyphenylisocyanat)

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT:

- Jucken
- Hautausschlag/Entzündung
- Kann flecke auf der Haut erzeugen
- Schwächegefühl
- Husten
- Entzündung der Atemwege möglich
- Atemschwierigkeiten

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Mobilität:

- Flüchtige organische Verbindungen: 0 %
- Wasserunlöslich
- der Stoff sinkt im Wasser

12.2 Biodegradierung:

- | | | | |
|----------|------------------|--------|---------------------------|
| - Boden: | T $\frac{1}{2}$ | : N.B. | Tage |
| | BOD ₅ | : N.B. | g O ₂ /g Stoff |
| | COD | : N.B. | g O ₂ /g Stoff |
- Wasser: - Keine Daten vorhanden

- ### 12.3 Bioakkumulation:
- log P_{ow} : N.B.
 - BCF : N.B.

12.4 Aquatische Toxizität:

- Keine Daten vorhanden

12.5 Weitere Daten:

- WGK: 1 (004)
- Effekt auf die Ozonschicht (Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates): Nein
- Abwasserklärung : N.B.

13. Hinweise zur Abfallentsorgung

13.1 Abfallvorschriften:

- Abfallcode (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 08 05 01
- Abfallstoffcode (Flandern): 034, 516
- Abfallschlüssel (Deutschland): 55907
- Gefährlicher Abfall (91/689/EWG)

13.2 Entsorgungshinweise:

- In brennbarem Lösemittel vermischen oder auflösen
- In einem genehmigten, mit Nachbrenner und Gaswäscher ausgestatteten Verbrennungsofen beseitigen
- Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden

13.3 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

- Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen
- Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

13.4 Verpackung:

- Abfallcode Behälter (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 15 01 10

14. Angaben zum Transport

- 14.1 Proper shipping name: N.A.
- 14.2 Straßen-/Eisenbahntransport (ADR/RID): N.A.
Gefahrencode: -
Gefahrzettel auf Tanks : -
Gefahrzettel auf Versandstücken : -
- 14.3 Stoffkennzeichnungsnummer (UN-Nummer): N.A.
Verpackungsgruppe: -
- 14.4 Seeschifffahrt (IMDG-Code) : N.A.
EMS : -
MFAG : -
Marine pollutant : -
- 14.5 Binnenschifffahrt (ADNR) : N.A.
- 14.6 Luftverkehr (ICAO) : N.A.
Instruktion "passenger" : -
Instruktion "cargo" : -
- 14.7 Weitere Angaben: unterliegt keinen Transportbeschränkungen nach internationalen Vorschriften

15. Vorschriften

- 15.1 Kennzeichnung gemäß Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (**: Siehe 16):



Gesundheitsschädlich

- Enthält : Polymethylenpolyphenylisocyanat
- R20 : Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R36/37/38 : Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
R42/43 : Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- S(02) : (Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)
S23 : Dampf nicht einatmen
S36/37 : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
S45 : Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)

Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

15.2 Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
- Schwangerschaftsgruppe (MAK): nicht aufgelistet

Klassifizierung nach VbF : N.A.

Explosionsgruppe (DIN) : N.A.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 1 (004)

Abfallschlüssel (Deutschland) : 55907
Abfallschlüssel (EWG) : 08 05 01

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze beachten

16. Sonstige Angaben

Die in diesem Datensicherheitsblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissenstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttungen bestimmt. Sie sind nicht als Garantie oder Qualitätsbeschreibung anzusehen. Die Informationen beziehen sich nur auf dieses bestimmte Produkt und nicht auf solche Stoffe, die in Kombination mit irgendwelchen anderen Stoffen oder Verfahren verwendet werden, wenn nicht anders im Text vermerkt ist.

N.A. = NICHT ANWENDBAR
N.B. = NICHT BESTIMMT
***** = SELBSTEINSTUFUNG

****** = Die Kennzeichnung dieses im SDB beschriebenen Stoffes basiert sich bereits auf Richtlinie 1999/45/EG vom 31. Mai 1999, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L200 vom 30/07/1999 veröffentlicht wurde. Diese Richtlinie ersetzt Richtlinie 88/379/EWG vom 7. Juni 1988 (L187 vom 16/07/1988, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften).

Die Anwendung der in Artikel 22 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten erfolgt:

- a) bei nicht unter die Richtlinie 91/414/EWG oder die Richtlinie 98/8/EG fallenden Zubereitungen ab 30. Juli 2002; und
- b) bei Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG ab 30. Juli 2004.

WGK:

- 001 : Selbsteinstufung
- 002 : Einstufung nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999
- 003 : Einstufung auf Basis von R-Sätzen nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999
- 004 : Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999

Expositionsbegrenzung:

- TLV** : Threshold Limit Value - ACGIH USA 1999
- OES** : Occupational Exposure Standards - Großbritannien 1999
- MEL** : Maximum Exposure Limits - Großbritannien 1999
- MAK** : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Deutschland 1999
- TRK** : Technische Richtkonzentrationen - Deutschland 1999
- MAC** : Maximale aanvaarde concentratie - die Niederlande 2000
- VME** : Valeurs limites de Moyenne d'Exposition - Frankreich 1999
- VLE** : Valeurs limites d'Exposition à court terme - Frankreich 1999
- GWBB** : Grenswaarde beroepsmatige blootstelling - Belgien 1998
- GWK** : Grenswaarde kortstondige blootstelling - Belgien 1998

I : Inhalierbare Fraktion = **T** : Total dust/Gesamtstaub = **E** : Einatembarer Aerosolanteil
R : Respirable Fraktion = **A** : Alveolengängiger Aerosolanteil
C : Ceiling limit

a : Aerosol	p : poussière (Staub)
d : Dampf	r : Rauch
du : dust (Staub)	st : Staub
fa : Faser	ve : vezel (Faser)
fi : fibre (Faser)	va : vapeur (Dampf)
fu : fume (Rauch)	

Chronische Toxizität:

K : Liste der krebserzeugenden Stoffe und Verfahren - die Niederlande 2000

Merkblatt erstellt den : 07-11-2000
Bezug-Nummer : BIG\33370DE_rev02

Überarbeitungsdatum : 02-01-2001
Überarbeitungsgrund : Siehe: 1.2;1.3;4;5.5;6.2;6.3;7.1;7.2;8.1;8.3;13;15.2
Überarbeitungsnummer : 02